

Benutzungs- und Gebührensatzung für den städtischen Grillplatz im Stadtteil Würges, Steinweg

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I vom 04.01.2000) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 28.08.1986 (GVBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Camberg in ihrer Sitzung am

21. März 2002

folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den städtischen Grillplatz im Stadtteil Würges, Steinweg, verabschiedet:

§ 1

Allgemeines

1. Der städtische Grillplatz in der Gemarkung Würges, Steinweg, Flur 11, Flurstück 46, inklusive Grillhütte und mobiler Toilettenanlage, wird von der Stadt Bad Camberg als öffentliche Einrichtung betrieben. Eine gewerbliche Nutzung ist untersagt.
2. Die Grillplatz-Anlage steht zur Verfügung
 - a) für nichtöffentliche Veranstaltungen: allen Privatpersonen, Vereinen, Schulen, Verbänden und Gruppen aus der Gesamtstadt Bad Camberg, insbesondere aus dem Stadtteil Würges,
 - b) für öffentliche Veranstaltungen: allen Vereinen und Kerbegeellschaften aus der Gesamtstadt Bad Camberg, insbesondere aus dem Stadtteil Würges einmal jährlich.

Falls Anmeldungen für die Nutzung des Grillplatzes von Bürgern und Gruppen aus Bad Camberg nicht vorliegen, kann auch Interessierten anderer Städte und Gemeinden die Nutzung des Grillplatzes gestattet werden.

§ 2

Anmeldung und Vergabe

Interessierte, die den Grillplatz inklusive der Grillhütte und der mobilen Toilettenanlage am Steinweg im Stadtteil Würges benutzen möchten, haben sich möglichst frühzeitig bei dem Beauftragten der Stadt Bad Camberg anzumelden.

§ 3

Gebühren

1. Bei Anmeldung ist eine Benutzungsgebühr von 30,00 Euro/Tag für einheimische Benutzer sowie von 60,00 Euro/Tag für auswärtige Benutzer zu entrichten.
2. Die Benutzungsgebühr ist bei dem Beauftragten der Stadt Bad Camberg zu entrichten. Der Beauftragte der Stadt Bad Camberg hat hierüber einen entsprechenden Nachweis zu führen und die vereinnahmten Benutzungsgebühren monatlich an die Stadtkasse abzuführen.

§ 4 Kaution

1. Damit die Sauberhaltung des Grillplatzes garantiert bleibt, ist bei der Anmeldung eine Kaution in Höhe von 130,00 Euro bei dem Beauftragten der Stadt Bad Camberg zu hinterlegen.
2. Wird der Grillplatz, inklusive der Grillhütte und der mobilen Toilettenanlage nicht in einem sauberen und einwandfreien Zustand verlassen, hat der Beauftragte der Stadt Bad Camberg das Recht, die Kaution so lange einzubehalten, bis die Anlage sich wieder in einem einwandfreien Zustand befindet. Unabhängig davon können eventuelle Schadenersatzforderungen bzw. Wiederherstellungs- und Reinigungskosten sowie eine mögliche strafrechtliche Verfolgung im Falle von Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch vorgenommen werden.
3. Die Kaution ist bei der Anmeldung bei dem Beauftragten der Stadt Bad Camberg zu entrichten. Der Beauftragte der Stadt Bad Camberg hat hierüber einen entsprechenden Nachweis zu führen und die ggfs. zu vereinnahmende Kaution monatlich an die Stadtkasse abzuführen.

§ 5 Verhalten auf dem Grillplatzgelände

1. Die Nutzer sind verpflichtet, die Grillplatzanlage mit ihren Einrichtungen pfleglich und sachgemäß zu behandeln.
2. Das Benutzen der Grillplatzanlage ist nur bis 1.00 Uhr des folgenden Tages gestattet. Das Zelten und Übernachten auf der Grillplatzanlage ist nicht gestattet.
3. Bei der An- und Abfahrt ist insbesondere darauf zu achten, dass Dritte nicht in ihrer Ruhe gestört oder beeinträchtigt werden.
4. Eine Plakatierung der Einrichtungen des Grillplatzes ist untersagt.
5. Die Grillplatzanlage ist nach erfolgter Benutzung spätestens am Folgetag bis 12.00 Uhr gereinigt von jeglichem Unrat, Flaschen, Papier usw. zu übergeben. Die aufgestellten Abfallsammler sind von den Benutzern zu entleeren. Der angefallene Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6 Haftung

1. Die Stadt haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der von den Benutzern auf das Gelände des Grillplatzes eingebrachten Sachen.
2. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen der Anlage bzw. für Schäden Dritter, die durch die Benutzung der Anlage verursacht werden.

3. Die Benutzer übernehmen gegenüber der Stadt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus oder während der Benutzung der Anlage entstehen.

§ 7

Nichtbeachtung von Bestimmungen

1. Wer dieser Grillplatzordnung zuwiderhandelt, kann von dem Grillplatz verwiesen und ggfs. von einer nochmaligen Benutzung ausgeschlossen werden.
2. Den Anweisungen des Beauftragten der Stadt Bad Camberg ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 HGO handelt, wer entgegen § 1 der Satzung den Grillplatz einer gewerblichen Nutzung zuführt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.280,00 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Bad Camberg.

§ 9

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung und Gebührensatzung der Stadt Bad Camberg für den städtischen Grillplatz in der Gemarkung Würges vom 10.05.2000 und der Artikel 19 der Artikelsatzung der Stadt Bad Camberg über die Einführung des Euro vom 15.12.2000 außer Kraft.

Bad Camberg, 09.04.2002

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg
In Vertretung

gez. Bermbach, Erster Stadtrat

Bescheinigung

Vorstehende Satzung wurde am 13.04.2002 durch Veröffentlichung in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt mit dem 14.04.2002 in Kraft.

Bad Camberg, 15.04.2002

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg
In Vertretung

gez. Bermbach, Erster Stadtrat